

# RS OGH 1981/7/14 5Ob664/80, 6Ob525/90, 6Ob531/91 (6Ob552/92), 6Ob616/93, 7Ob211/97y, 4Ob332/97w, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.07.1981

## Norm

ABGB §932 Abs1 I

ZPO §228 A1

ZPO §228 C1

## Rechtssatz

Steht noch nicht fest, welche einklagbare Rechtswirkung (Wandelungsanspruch, Preisminderungsanspruch oder Verbesserungsanspruch beziehungsweise Schadenersatzanspruch infolge Verzuges des Gewährleistungspflichtigen mit der Verbesserung in Form des Ersatzes der Mängelbehebungskosten) der Leistungsstörung entspringt, dann muss dem Gewährleistungsberechtigten beziehungsweise Garantieleistungsberechtigten das Feststellungsinteresse zuerkannt werden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 664/80  
Entscheidungstext OGH 14.07.1981 5 Ob 664/80  
Veröff: EvBl 1982/32 S 103
- 6 Ob 525/90  
Entscheidungstext OGH 22.02.1990 6 Ob 525/90  
Auch
- 6 Ob 531/91  
Entscheidungstext OGH 14.05.1992 6 Ob 531/91
- 6 Ob 616/93  
Entscheidungstext OGH 28.04.1994 6 Ob 616/93
- 7 Ob 211/97y  
Entscheidungstext OGH 23.07.1997 7 Ob 211/97y  
Vgl auch
- 4 Ob 332/97w  
Entscheidungstext OGH 25.11.1997 4 Ob 332/97w  
Auch

- 1 Ob 166/98p  
Entscheidungstext OGH 25.08.1998 1 Ob 166/98p  
Vgl auch
- 1 Ob 122/99v  
Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 122/99v  
Vgl; Beisatz: Ein Rechtsgestaltungsbegehrten auf Wandlung setzt ein Feststellungsinteresse nicht voraus. (T1)
- 6 Ob 28/02i  
Entscheidungstext OGH 10.10.2002 6 Ob 28/02i  
Auch
- 5 Ob 231/02k  
Entscheidungstext OGH 03.12.2002 5 Ob 231/02k  
Vgl auch
- 1 Ob 289/02k  
Entscheidungstext OGH 01.08.2003 1 Ob 289/02k  
Vgl auch; Beisatz: Ist der Schaden bereits eingetreten und steht dessen Höhe fest, so wird durch die Möglichkeit, dass sich die Schadenssumme noch durch die Zahlung Dritter vermindern könnte, ein rechtliches Interesse an der Feststellung ebensowenig begründet wie durch die ungeklärte Frage, ob der Beklagte für den Schaden allein oder anteilig mit anderen möglichen Verursachern im Sinn des § 1302 ABGB hafte. (T2)
- 1 Ob 302/03y  
Entscheidungstext OGH 16.04.2004 1 Ob 302/03y  
Vgl aber; Beisatz: Bestreitet ein Werkunternehmer das Vorliegen von Mängeln, so besteht in der Regel kein rechtliches Interesse an der ganz allgemein begehrten Feststellung seiner Haftung für sämtliche durch die mangelhafte Planung und Herstellung verursachte Schäden. Vielmehr hat der Kläger in seinem Feststellungsbegehrten konkrete Tatsachen (vorliegende Mängel beziehungsweise bereits vorhandene Ursachen für zukünftige Schäden) anzuführen. (T3)
- 3 Ob 227/05m  
Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 227/05m  
Auch; Beisatz: Die Feststellungsklage dient neben dem Ausschluss der Verjährungsgefahr auch der Vermeidung späterer Beweisschwierigkeiten sowie der Klarstellung der Haftungsfragen dem Grunde nach, wenn ein eingetretener Schaden (noch) nicht bezifferbar ist. Die Rechtsprechung lässt solche Klagen auch deshalb zu, weil der Gewährleistungsgläubiger aufgrund seiner mangelnden Kenntnis der Ursachen einer unzureichenden Leistungsqualität und deren technischen beziehungsweise wirtschaftlichen Behebbarkeit nicht immer in der Lage ist, die daraus ableitbare Rechtsfolge (Wandlung, Preisminderung, Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Ersatz des Mangelschadens) mittels Leistungsklage geltend zu machen. Soweit soll daher über das Vorliegen eines Gewährleistungstatbestands - unabhängig von der daraus durch Leistungsklage ableitbaren Rechtsfolge - rasch Klarheit geschaffen werden. (T4)
- 8 Ob 66/13h  
Entscheidungstext OGH 17.12.2013 8 Ob 66/13h  
Auch; Beis wie T4
- 4 Ob 193/14g  
Entscheidungstext OGH 18.11.2014 4 Ob 193/14g  
Auch
- 6 Ob 81/15b  
Entscheidungstext OGH 27.05.2015 6 Ob 81/15b  
Auch; Beisatz: Hingegen ist es nicht Aufgabe des Feststellungsbegehrten, ohne jede Konkretisierung des Mangels eine massive Ausdehnung der Gewährleistungsfrist herbeizuführen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ? wie im vorliegenden Fall ? nicht einmal Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zusätzlich von den von der Klägerin behaupteten Mängeln noch weitere Mängel vorliegen. (T5)
- 10 Ob 51/15w  
Entscheidungstext OGH 02.09.2015 10 Ob 51/15w  
Auch

- 1 Ob 219/16m  
Entscheidungstext OGH 31.01.2017 1 Ob 219/16m  
Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier richtete sich das (ursprüngliche) Feststellungsbegehrten auf zukünftige Schäden aus (in der Klage) entsprechend präzisierten Mängeln. (T6)
- 5 Ob 52/18k  
Entscheidungstext OGH 15.05.2018 5 Ob 52/18k
- 5 Ob 174/20d  
Entscheidungstext OGH 25.03.2021 5 Ob 174/20d
- 5 Ob 235/21a  
Entscheidungstext OGH 20.01.2022 5 Ob 235/21a
- 4 Ob 23/22v  
Entscheidungstext OGH 23.02.2022 4 Ob 23/22v  
Vgl; Beis wie T4

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0018668

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

25.04.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)